

V e r o r d n u n g

über den geschützten Landschaftsbestandteil
"Gehölzbestände nördlich Neunkirchen" vom 25.02.1987

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG -) in BayRS 791-1-U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.86 (GVBl 1986 S. 135), erlässt die kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf. folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 28.01.87, Nr. 820 - 8632 St. WEN 1, genehmigte

V e r o r d n u n g

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die auf einer Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 494 der Gemarkung Neunkirchen gelegenen Gehölzbestände werden als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Gehölzbestände nördlich Neunkirchen".
- (3) Die Lage des Landschaftsbestandteiles ist in einer Karte M 1 : 25.000 und in einer Flurkarte M 1 : 5.000 eingetragen. Die Karten (Anlage) sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung des Landschaftsbestandteiles "Gehölzbestände bei Neunkirchen" ist es,

- a) die vorhandenen, artenreichen, naturnah zusammengesetzten Gehölzbestände im bestehenden Umfang zu schützen,
- b) eine artenreiche Ausgleichsfläche zu den überwiegend monostrukturierten angrenzenden Ackerflächen zu erhalten,
- c) die das Landschaftsbild belebenden Elemente des Gehölzbestandes zu bewahren,
- d) den für die Tierwelt, insbesondere für Vögel, bedeutungsvollen Biotop zu erhalten,
- e) den für den Bestand der Lebensgemeinschaften notwendigen Lebensraum zu sichern,
- f) die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 3 Verbote

Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung der kreisfreien Stadt Weiden i. d. OPf. als Untere Naturschutzbehörde den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

- a) Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Auffüllungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
- b) Veränderungen des Wasserhaushalts in jeglicher Art vorzunehmen,
- c) die Lebensbedingungen der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern,

- d) eine andere als die nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben,
- e) einzelne Pflanzen durch Ausgraben oder sonstige Maßnahmen zu entfernen oder abzutöten und Pflanzen jeglicher Art neu in die geschützte Fläche einzubringen,
- f) Pflanzen, Knollen, Zwiebeln sowie oberirdische und unterirdische Pflanzenteile jeglicher Art zu beschädigen oder zu entfernen, - ausgenommen Fälle nach § 4 –
- g) Wege, Pfade und bauliche Anlagen aller Art zu errichten,
- h) Aufforstungen vorzunehmen,
- i) die Fläche zu verunreinigen und Ablagerungen jeglicher Art vorzunehmen,
- j) die Fläche außerhalb der befestigten Straßen und Wege zu befahren,
- k) das Abstellen von Fahrzeugen aller Art,
- l) die Fläche umzubrechen,
- m) das Düngen der Fläche,
- n) auf der Fläche zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

- a) die ordnungsgemäße teichwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang,
- b) die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Energieversorgungsanlagen,
- c) Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen, Wegen und Gräben,
- d) die Benutzung, Pflege, Wartung und Instandsetzung des vorhandenen Spiel- und Bolzplatzes im jetzigen Umfang,
- e) die Umwandlung der bestehenden Fichten- und Pappelanpflanzungen in Laubholzhecken. Dabei ist folgende Gehölzartenzusammensetzung anzustreben:

Alnus glutinosa	Prunus spinosa
Carpinus betulus	Quercus robur
Corylus avellana	Sorbus aucuparia
Fraxinus excelsior	Tilia cordata
Prunus avium	Viburnum opulus
- f) die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Jagdschutzes,
- g) die notwendigen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen.

§ 5 Genehmigung

- (1) Die kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf. kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
 - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 - b) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist,
 - c) die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 Art. 12 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Buchstabe a - n dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Geschützter Landschaftsbestandteil (Art. 12 BayNatSchG)
GEHÖLZBESTÄNDE nördlich Neunkirchen

Gemarkung: Neunkirchen b.W. Fl.Nr. 494-(Teilfläche)

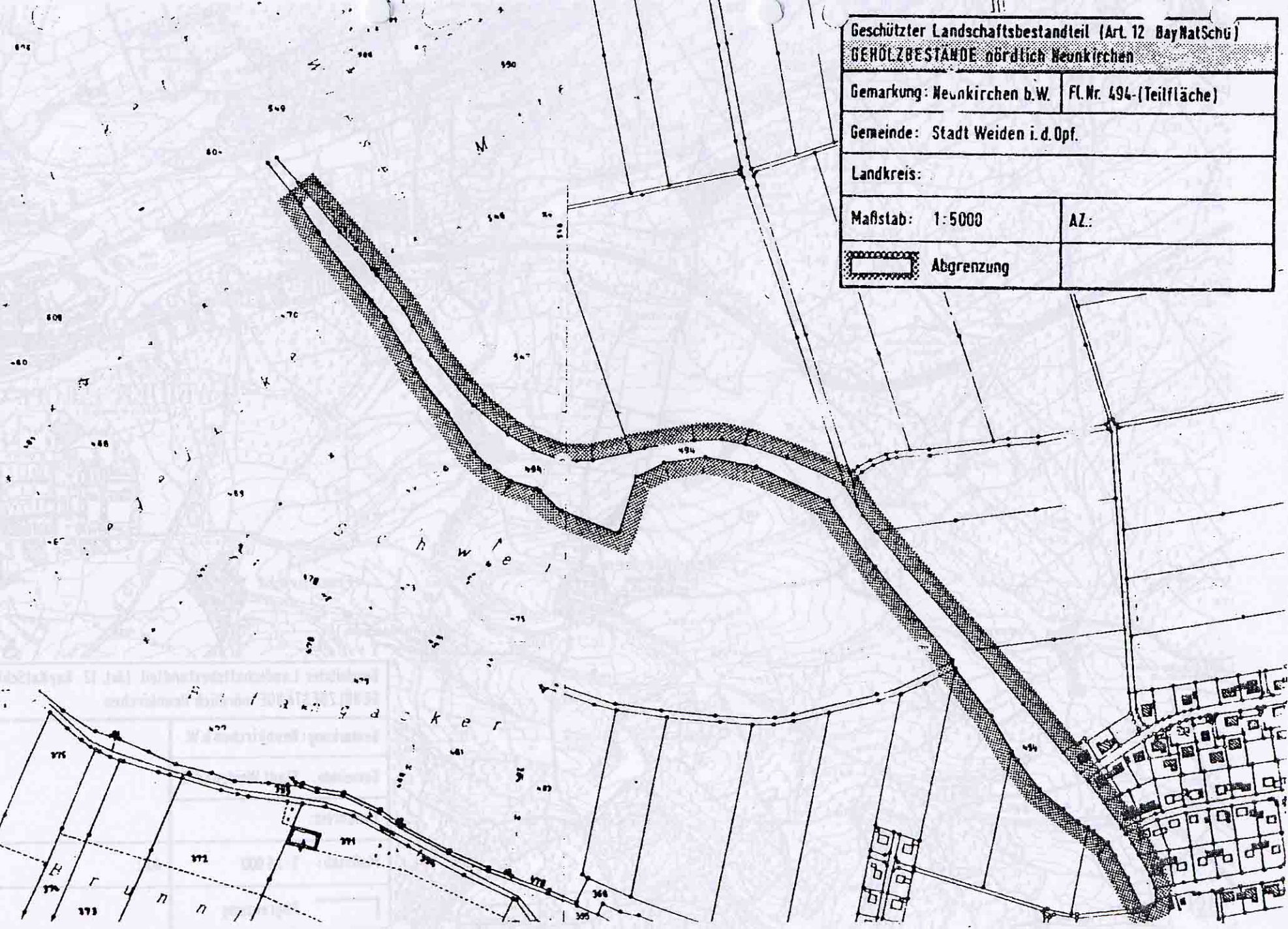
Gemeinde: Stadt Weiden i. d. Opf.

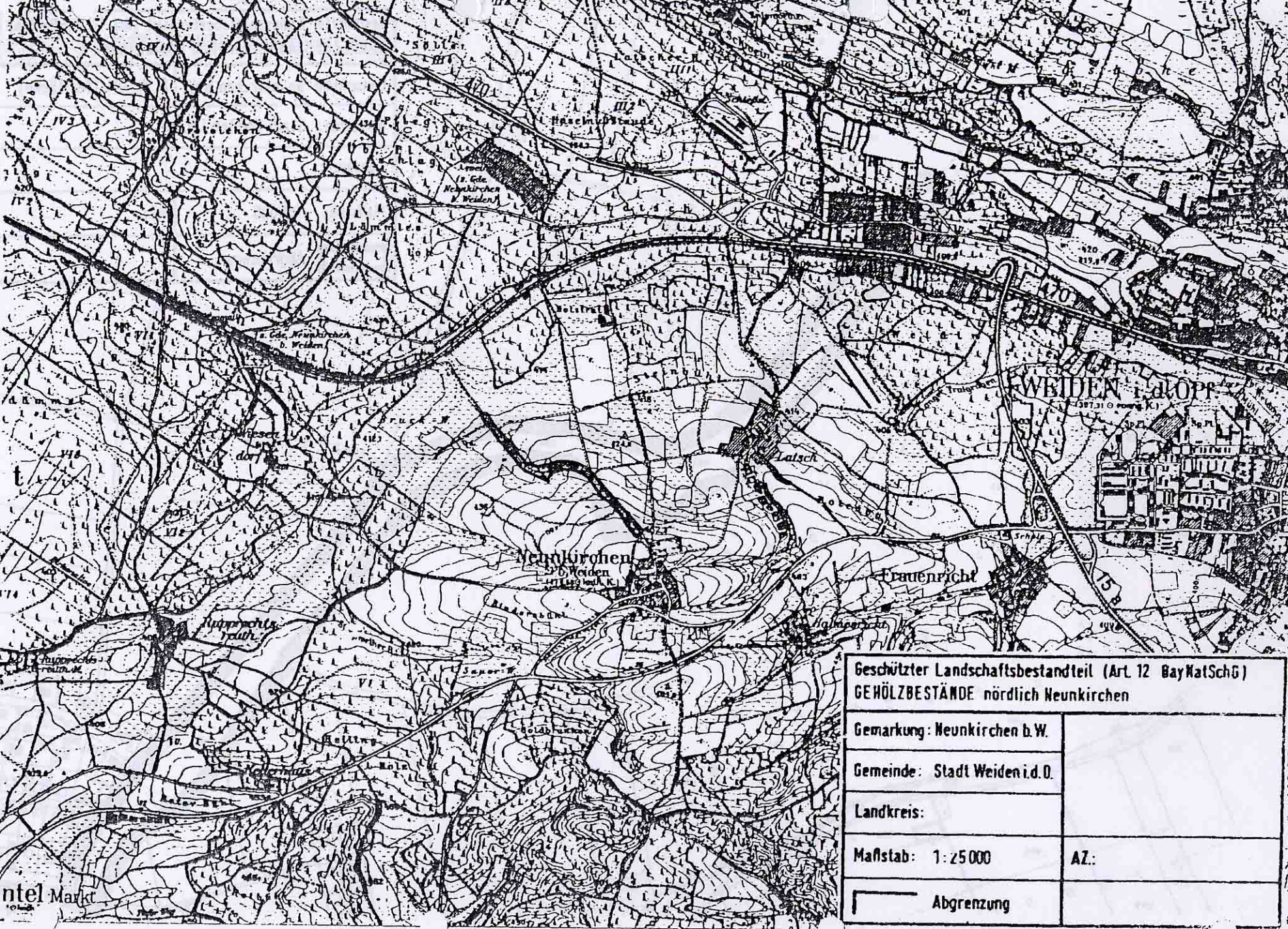
Landkreis:


Maßstab: 1:5000

AZ.:

 Abgrenzung





Geschützter Landschaftsbestandteil (Art. 12 BayNatSchG)	
GEHÖLZBESTÄNDE nördlich Neunkirchen	
Gemarkung: Neunkirchen b.W.	
Gemeinde: Stadt Weiden i.d.D.	
Landkreis:	
Maßstab: 1:25000	AZ:
 Abgrenzung	